



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Erläuterung zur öffentlichen Auslegung von Natura 2000-Managementplänen



Für alle Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 werden in Baden-Württemberg **Managementpläne (MaP)** erstellt. Diese bilden die Grundlage für die dauerhafte Erhaltung der in den Gebieten vorkommenden und nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz „FFH“-Richtlinie“, geschützten FFH-Lebensraumtypen und -Arten.

Inhalte des Natura 2000-Managementplans

Text:

- Gebietssteckbrief, Flächenbilanzen, Beschreibung der Ausstattung und des Zustands des Gebiets (Schutzgebiete, FFH-Lebensraumtypen und -Arten, Beeinträchtigungen), Erhaltungsziele und Entwicklungsziele, Empfehlungen für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Karten:

- Übersichtskarte Schutzgebiete:
Überblick über das FFH-Gebiet mit Darstellung der FFH-Gebietsgrenze und weiteren Schutzgebietskategorien (z. B. Landschaftsschutzgebiete)
- Bestand und Ziele für FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten sowie ihre Lebensstätten:
Darstellung der Kartierungsergebnisse und der Erhaltungs- und Entwicklungsziele:
Abgrenzung der Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und Lebensstätten von FFH-Arten. Die Erfassung und Bewertung erfolgt nach landeseinheitlichen Vorgaben.
Die Erhaltungsziele (die auch Wiederherstellungsziele umfassen können) ergeben sich aus der FFH-Richtlinie, welche besagt, dass die Lebensraumtypen und Vorkommen der Arten in ihrem derzeitigen Zustand zu bewahren sind bzw. wiederherzustellen sind, sofern sich im Vergleich zur Gebietsmeldung Flächen verschlechtert haben.
Während eine Verpflichtung zur Einhaltung der Erhaltungsziele besteht, sind die Entwicklungsziele als Vorschläge für eine freiwillige Verbesserung zu verstehen.
- Maßnahmenempfehlungen für Lebensraumtypen sowie Arten und ihre Lebensstätten:
Darstellung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, welche geeignet sind, um die Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erreichen.
Die Maßnahmen sind - wie die Ziele - unterteilt in Erhaltungsmaßnahmen und Entwicklungsmaßnahmen. Die Erhaltungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die empfohlen werden, um die kartierten FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten in Qualität und Quantität zu erhalten (Stichwort „Verschlechterungsverbot“ gemäß FFH-Richtlinie bzw. Bundesnaturschutzgesetz) bzw. wiederherzustellen, sofern sich im Vergleich zur Gebietsmeldung Flächen verschlechtert haben. Entwicklungsmaßnahmen sind geeignet, den Bestand zu verbessern.

Erhebungsbögen:

- beinhalten konkrete Informationen (Beschreibung, Artenlisten, Bewertung etc.) zu den einzelnen kartierten Flächen. Sie liegen als digitale Daten vor.

Die Unterlagen stehen auf den Seiten der LUBW zum Download bereit unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen>

Verfahrensschritte

Die MaP für die Natura 2000-Gebiete werden unter Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitet. Für jeden MaP wird während der Planungsphase ein Beirat (aufgrund der Coronalage ggf. ein digitaler Beirat) eingerichtet, der die unterschiedlichen Nutzer- und Interessensgruppen vertritt. Der abgestimmte MaP-Entwurf wird 6 Wochen lang öffentlich ausgelegt. Innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Beginn der Planauslegung können schriftliche Stellungnahmen zum MaP-Entwurf beim Regierungspräsidium Freiburg abgegeben werden. Die eingegangenen Stellungnahmen werden nach fachlicher Prüfung bei der weiteren Bearbeitung des MaP berücksichtigt. Der fertiggestellte MaP wird mit einer Bekanntgabe abgeschlossen.

Der Natura 2000-Managementplan ist Grundlage für

- die Aktualisierung und lagegenaue Darstellung der Vorkommen und des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen und -Arten in den Gebieten
- die Darstellung von Flächen, auf denen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen/können
- die Formulierung von fachlich begründeten Maßnahmenempfehlungen (Ziel FFH-Schutzgüter in günstigem Erhaltungszustand zur erhalten, damit es zu keinem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot kommt. Empfehlungen, weil es verschiedene Möglichkeiten geben kann, zu diesem Ziel zu kommen)
- den effizienten Einsatz von Fördermitteln (FAKT B5, LPR)
- das Aufzeigen von Flächen, die als Ausgleichs- oder Ökokonto –Maßnahmen geeignet sein können (Entwicklungsflächen: Neuentwicklung/Aufwertung)
- das Erkennen von Verschlechterungen, vgl. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie „Verschlechterungsverbot“
- die Berichtspflicht an die EU

Was unabhängig vom FFH-Managementplan bereits gilt/Bestand hat und worauf der Managementplan keinen Einfluss hat, z.B.:

- die FFH-Gebiete mit den darin liegenden FFH-Schutzgütern wurden 2005 an die EU gemeldet und mit Entscheidung der EU-Kommission Ende 2007 rechtskräftig
- die FFH-Schutzgüter („gemeinte Flächen“) unterliegen dem Verschlechterungsverbot (§33 BNatSchG)
- die FFH-Außengrenze wurde im Rahmen der FFH-Verordnung Ende 2018 für alle FFH-Gebiete flurstücksgenau festgesetzt und kann im Rahmen MaP nicht verändert werden
- die FFH-Verordnung hat auch die gebietsbezogenen Erhaltungsziele für die relevanten FFH-Schutzgüter festgesetzt
- die FFH-Mähwiesen innerhalb der FFH-Gebiete wurden erstmals 2004/05 kartiert und sind seit spätestens 2007 den Bewirtschaftern bekannt (Förderkulisse für heute FAKT B5)
- Erfordernis der Prüfung der Verträglichkeit bei Vorhaben/„Projekten“ in den Natura 2000-Gebieten
- alle anderen gesetzlichen und fördertechnischen Vorgaben (z.B. Arten – und Biotopschutz, Cross Compliance, umweltsensibels Dauergrünlande etc. etc.)

Begriffserklärungen**Natura 2000**

europäisches Schutzgebietsnetz, bestehend aus FFH- und Vogelschutzgebieten

FFH

Fauna-Flora-Habitat (Fauna = Tierwelt, Flora = Pflanzenwelt, Habitat = Lebensraum)

FFH-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie

Naturschutzrichtlinien der Europäischen Gemeinschaft, welche für die Mitgliedsstaaten eine verbindliche Handlungsvorschrift darstellen.

MaP

Managementplan; behördenverbindlicher Fachplan; enthält eine Ziel- und Maßnahmenplanung, die geeignet ist, die vorhandenen FFH-Lebensraumtypen und –Arten langfristig zu erhalten.

FFH-Lebensraumtyp (LRT)

Biotoptyp, der nach Anhang I der FFH-Richtlinie geschützt werden muss.

Lebensstätte

zeitweise oder ganzjährig genutzter Lebensraum einer FFH-Art; umfasst Lebensbereiche der Art (z.B. Wuchsort, Fortpflanzungsstätte, Orte der Nahrungssuche und Aufenthaltsorte).

Bewertung des Erhaltungszustands

A = hervorragend; B = gut; C = durchschnittlich oder beschränkt